Bezirksregierung Münster Az.: 500-9967487/0012.U

Dienstgebäude: Nevinghoff 22 Bearbeiter: Justus Döking

Raum: R 1 Telefon: 3855

Münster, den 15.12.2021

Vermerk

Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls auf Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Screening) für die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich an die Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen im Anwendungsbereich von Teil 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG für die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich an die Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen – Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens im Sinne von Nr. 19.7.1 der Anlage 1 zum UVPG – allgemeine Vorprüfung

 Antrag der Uniper Wärme GmbH vom 22.11.2021 (Eingang 29.11.2021) mit Angaben gem. Anlage 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht für die ergänzende Betriebsweise zur temporären Nutzung als Wärmespeicher vom 18.11.2021

Vorhabenträger:

Uniper Wärme GmbH Bergmannsglückstraße 40 45896 Gelsenkirchen

Daten der Rohrleitungsanlage zur rechtlichen Einordnung nach Anlage 1 zum UVPG:

Beförderter Stoff - mit Angabe von Merkmalen zur Einstufung als wassergefährdender Stoff gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 RohrFLtgV und ggf. vom Normzustand abweichender Aggregatszustand in der Rohrfernleitung:

 Warmwasser (vollentsalztes Wasser gemäß AGFW Regelwerk Arbeitsblatt FW 510) mit einem maximalen Betriebsdruck von 26 bar, bei einer maximalen Temperatur von 140°C

maßgebliche Transportlänge: ca. 13 km

max. Nenndurchmesser der Rohrleitungsanlage: 2 x DN 800

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Uniper Wärme GmbH, Gelsenkirchen, (Rechtsnachfolgerin der E.ON Fernwärme GmbH) beabsichtigt die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich an die Fernwärmeleitungsanlage Datteln-Recklinghausen. Das Neubaugebiet auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei liegt in unmittelbarer

Nähe nördlich zur Trasse der hier oberirdisch verlaufenden Fernwärmeleitung. Die Anbindung an die Fernwärmeleitungsanlage Datteln-Recklinghausen soll bei Trassen-km 6.224 erfolgen.

Für diese Anbindung ist als bauliche Veränderung der Fernwärmeleitungsanlage der Anschluss von je einer Abzweigleitung in der Nennweite DN 150 über Anbohrkugelhähne im Vor- bzw. Rücklauf mit einer projizierten Trassenlänge von ca. 12 m geplant. Die Anbindungsleitung verläuft im rechten Winkel zur hier oberirdischen Fernwärmeleitung zunächst ca. 9 m, davon ca. 4,5 m Höhenversprung, überflur im Böschungsbereich des ehemaligen Zechenbahndammes. Im Anschluss ist die Verlegung der Anbindungsleitung 2 x DN 150 im Kunststoffmantelrohrsystem unterflur auf einer Länge von ca. 7,5 m in einem Grünstreifen vorgesehen. Geplant ist ein geböschter Graben mit einer Breite von max. 4,20 m Breite. Die geplante Unterflurverlegung liegt innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Recklinghausen. Die Anbindungsleitung verspringt anschließend in das Gebäude der geplanten Heizzentrale. Durch einen Wärmetauscher in dieser Übergabestation erfolgt eine hydraulische Trennung der Fernwärmeleitungsanlage Datteln-Recklinghausen und des Verteilnetzes des Neubaugebietes.

Das Neubaugebiet hat einen Anschlusswert von ca. 200 kW und eine Wärmeabnahme von ca. 300 MWh/a. Der Anteil der Wärme, die aus der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen für das Neubaugebiet entnommen wird, beträgt lediglich ca. 0,03 % der gesamten in der Fernwärmeleitungsanlage transportierten Wärmemenge von ca. 1.000 GWh/a.

Der planfestgestellte Zweck der in Rede stehenden Fernwärmeleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser vom Kraftwerk Datteln 4 in den Fernwärmeverbund Recklinghausen-Grullbad bleibt damit durch die geplante Änderung in seinem Kern unberührt.

Rechtlicher Anlass bzw. Rahmen für die Vorprüfung

Bei dem im Rede stehenden Vorhaben handelt es sich um die Anbindung eines Neubaugebietes an die bestehende Rohrleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser. Das Warmwasser stammt aus einem Kraftwerk und damit einer Anlage im Sinne der Nr. 1 der Anlage 1 UVPG. Die Rohrleitungsanlage weist eine maßgebliche Gesamtlänge von ca. 13 km auf und ist auf dem Gebiet der Städte Datteln, Castrop-Rauxel und Recklinghausen verlegt.

Aufgrund der Feststellung der Bezirksregierung Münster vom 24. Mai 2007 besteht für das planfestgestellte Vorhaben (Ergebnis der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nummer 19.7.1 Anlage 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG a.F.) als solches eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser Pflicht wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2015 im zugehörigen Planfeststellungverfahren genüge getan.

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung der Änderung als allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsverfahren, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Die UVP-Vorprüfung dient der Entscheidungsfindung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Entscheidungsfindung erfolgt durch eine überschlägige Ermittlung umwelterheblicher Auswirkungen anhand der Kriterienliste in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der Prüfung der UVP-Pflicht sind neben den Merkmalen des Vorhabens, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen können, auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Vorhabenträgerin bei der Planung und Durchführung der Maßnahme, durch die Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, zu berücksichtigen, mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hingegen nicht.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Beurteilung des Vorhabens insbesondere hinsichtlich der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG:

Bei der Beschreibung der Merkmale und Beurteilung wird gemäß § 7 Abs. 5 UVPG berücksichtigt,

- ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können und,
- bei der allgemeinen Vorprüfung kann ergänzend berücksichtigt werden, inwieweit Prüfwerte, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

1. Merkmale des Vorhabens

Tabelle 1: Merkmale des Vorhabens (Ziffern nach UVPG Anl. 3 Nr. 1)

Kriterien	Überschlägige Angaben der Vorhabenträgerin zur Änderung	Beschreibung der voraussichtlichen Umwelt- auswirkungen der Änderung des Vorhabens Be- trachtungen (Abschätzungen) hinsichtlich Bau- phase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und, soweit relevant, Abrissarbeiten des Vorhaben	 Die projizierte Trassenlänge der geplanten Anbindungsleitung weist eine Länge von ca. 12 m auf. Die Anbindungsleitung besteht aus zwei über Anbohrkugelhähne angeschlossenen Abzweigleitungen in der Nennweite DN 150 am Vor- bzw. Rücklauf der am Anschlusspunkt überflur liegenden Fernwärmetransportleitung. Sie verläuft zunächst ca. 9 m, davon 4,5 m Höhenversprung, überflur im Böschungsbereich des ehemaligen Bahndammes. Die Oberkante der Anbindung liegt ca. 1,3 m über der vorhandenen Leitung DN 800. Im Anschluss ist die Verlegung der Anbindungsleitung 2 x DN 150 unterflur in einem Grünstreifen vorgesehen (geböschter Graben in einer Breite von max. 4,2 m Breite). Anschließend verspringt die Anbindungsleitung in das Gebäude der Heizzentrale. Es liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42. Der Anteil der Wärme, die aus der Fernwärmeleitungsanlage Datteln-Recklinghausen für das Neubaugebiet entnommen wird, beträgt ca. 0,03 % der gesamten in der Anlage transportierten Wärmemenge von ca. 1.000 GWh/a. Die Anbindungsleitung weist einen Schutzstreifen (2 m beiderseits der Leitungsmittelachse) von insgesamt 48 m² auf. Davon liegen 	 punktuelle bauliche Ergänzung: geringfügige zusätzliche Technisierung des Landschafts-/Ortsbildes in einem vorbelasteten Bereich. Die visuellen Beeinträchtigungen durch ein geringfügig erhöhtes Bauwerk (1,3 Meter) werden als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eingeschätzt, da sich im direkten Umfeld der Änderung öffentliche Grünflächen auf einer Böschung befinden und das Landschaftsbild durch die vorhandene Fernwärmeleitung bereits beeinträchtigt bzw. vorbelastet ist. Für den Schutzstreifen der Anbindungsleitung entsteht ein zusätzlicher Flächenbedarf von 38 m². Dieser liegt im Bereich einer Brachfläche, die im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 als allgemeines Wohngebiet außerhalb von Baugrenzen festgesetzt ist. Der Flächenbedarf ist geringfügig und davon gehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Erhebliche bauzeitbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten (siehe auch Angaben zur Betroffenheit zu Kriterium 2.1 in Tab. 2).

Kriterien	Überschlägige Angaben der Vorhabenträgerin zur Änderung	Beschreibung der voraussichtlichen Umwelt- auswirkungen der Änderung des Vorhabens Be- trachtungen (Abschätzungen) hinsichtlich Bau- phase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
	10 m² im vorhandenen Schutzstreifen der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen.	 Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
	 Die Andienung der Baustelle erfolgt über die Flächen des nördlich des Anschlusspunkts lie- genden Neubaugebietes. 	
	 Die Herstellung der Rohrabzweige ist im An- bohrverfahren vorgesehen; ein Außerbetrieb- nehmen der Fernwärmeleitung wird vermie- den. Abrissarbeiten entstehen nicht. 	
	 Während der Arbeiten für die Anbohrung ist eine temporäre Sperrung des auf dem Damm befindlichen Fuß-Radweges vorgesehen. 	
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	 Im Auswirkungsbereich des Vorhabens besteht ein Zusammenwirken mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 – Wohnquartier Heinrich-Pardon-Straße (vgl. Abb. 7). 	 Durch das Zusammentreffen sind keine er- heblichen Auswirkungen zu erwarten.
	 Ein Zusammenwirken mit Vorhaben entspre- chend Ziffer 19 der Anlage 1 des UVPG be- steht nicht. 	
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	 Bauliche Veränderungen beschränken sich auf den Schutzstreifen der vorhandenen Fernwär- meleitung und einen unmittelbar angrenzen- den, derzeit brach liegenden Grünstreifen (vgl. Ausführungen zu 1.1) in einem anthropogen beeinflussten Bereich (vgl. Ausführungen zu Kriterium 2.2 in Tab. 2). 	 keine erheblichen nachteiligen Umweltaus- wirkungen

Kriterien	Überschlägige Angaben der Vorhabenträgerin zur Änderung	Beschreibung der voraussichtlichen Umwelt- auswirkungen der Änderung des Vorhabens Be- trachtungen (Abschätzungen) hinsichtlich Bau- phase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	 Es erfolgt eine sachgerechte Entsorgung von Abfällen gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfällensetz. Durch die im Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 und Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 der Vorhabenträgerin beschriebene Organisation wird die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben erfüllt. Neben der Beschreibung von Abläufen und Vorgaben sind hierzu bei der Vorhabenträgerin entsprechende Beauftragte für Abfall und Gefahrgut benannt. 	keine Auswirkungen zu erwarten
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	 Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 wird beachtet. Zusätzlich wird die 32. BlmSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung) beachtet. Gemäß AVV Baulärm ist der Baustellenbetrieb werktags von 7 - 20 Uhr vorgesehen. 	 Die möglichen Beeinträchtigungen beschränken sich auf Lärm und Staub in der Bauphase. Sie sind als geringfügig einzustufen, u.a. da die direkte Umgebung der Änderung zum Bauzeitpunkt voraussichtlich ein Baugebiet ist und die sich daraus ergebenen Belästigungen stärker sind als die der Änderung.
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	 keine Die geplante Änderung wird durch einen Sachverständigen oder einem entsprechend qualifiziertem Büro hinsichtlich der Einhaltung des Standes der Technik überprüft. 	keine Auswirkungen zu erwarten

Kriterien	Überschlägige Angaben der Vorhabenträgerin zur Änderung	Beschreibung der voraussichtlichen Umwelt- auswirkungen der Änderung des Vorhabens Be- trachtungen (Abschätzungen) hinsichtlich Bau- phase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.7	nicht relevant	 keine Auswirkungen zu erwarten
Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft		

Tabelle 2: Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens (Ziffern nach UVPG Anl. 3 Nr. 2.1 – 2.3)

Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Siedlung und Erholung: Nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan liegt der Änderungsbereich im Bereich von Grünflächen. Auf der Krone der ehemaligen Zechenbahntrasse verläuft ein Geh-/Radweg mit überörtlicher Erholungsfunktion. Im nördlichen Böschungsbereich der ehemaligen Bahntrasse verläuft die überflur verlegte Fernwärmeleitung. Nördlich der Grünflächen schließen unmittelbar Wohnbauflächen an.	Aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten (siehe Angaben zu Kriterium 1.5 in Tab. 1) ist durch Lärm, Staub u. ä. keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten. Während der Bauzeit kann eine kurzzeitige Sperrung des Geh-/Radweges auf der ehemaligen Zechenbahntrasse erforderlich
	Im Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 sind nördlich der ehemaligen Zechenbahntrasse Wohnbauflächen festgesetzt. Unmittelbar nördlich des Änderungsbereichs ist eine Fläche für Versorgungsanlagen (Gebäude der Übergabestation) festgesetzt. Angrenzend sind Stellplatz- und Garagenflächen festgesetzt.	werden. Ausweichmöglichkeiten für Erholungssuchende sind gewährleistet, da unmittelbar südlich der ehemaligen Zechenbahntrasse ein Fuß-/Radweg parallel verläuft und Anbindungen durch die Rampe östlich der Schulstraße und über den Icker

Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
		ottweg vorhanden sind. Es ist keine erhebli- che Betroffenheit des Fuß- und Radver- kehrs zu erwarten.
		 Durch das geringfügig erhöhte Bauwerk sind visuelle Beeinträchtigungen zu erwar- ten. Die Betroffenheit ist aber nicht erheb- lich, da sich im direkten Umfeld der Ände- rung öffentliche Grünflächen auf einer Bö- schung befinden und das Landschaftsbild durch die vorhandene hier oberirdisch lie- gende Fernwärmeleitung bereits beein- trächtigt bzw. vorbelastet ist.
		 Im Entwurf des vorhabenbezogenen Be- bauungsplans sind im direkten Umfeld des Änderungsbereichs Stellplätze, Garagen sowie die Fläche für Versorgungsanlagen (Gebäude der Übergabestation) festge- setzt. Dabei handelt es sich um gering empfindliche Nutzungen. Hierfür ist keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten.
	land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung: Die Gehölzbestände im oberen Böschungsbereich der ehemaligen Bahntrasse haben nach der Waldfunkti- onskarte Klima- und Lärmschutzfunktionen. Land- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen bestehen nicht.	 Die Bautätigkeiten werden von der Nord- seite durchgeführt (siehe Angaben zu Krite- rium 1.1 in Tab. 1). Daher ist eine Beein- trächtigung der Gehölzbestände im oberen Böschungsbereich nicht zu befürchten, so- mit keine Betroffenheit zu erwarten.
	Verkehr, Ver- und Entsorgung: Unmittelbar parallel zum Geh-/Radweg auf der Krone der ehemaligen Zechenbahntrasse verläuft nördlich eine oberirdische Versorgungsleitung (VE-Wasserleitung). Die überflur verlegte Fernwärmeleitung verläuft im unteren, nördlichen Böschungsbereich.	 keine Betroffenheit zu erwarten

Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
	sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen: nicht vorhanden	 keine Betroffenheit zu erwarten
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)	Fläche: Der Änderungsbereich liegt zum Teil im Schutzstreifen der vorhandenen Fernwärmeleitung im Bereich der ehemaligen Zechenbahntrasse. Nördlich des Bahndamms entsteht ein geringfügiger zusätzlicher Flächenbedarf von ca. 38 m² für den Schutzstreifen der Anbindungsleitung. Der Bereich liegt derzeit brach bzw. wird im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 als allgemeines Wohngebiet außerhalb von Baugrenzen festgesetzt.	 keine Betroffenheit zu erwarten
	Boden : Die Böden im Änderungsbereich sind anthropogen überprägt (ehemalige Zechenbahntrasse und Umfeld).	keine Betroffenheit zu erwarten
	Landschaft: Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand des Landschaftsplans Emscherniederung (Kreis Recklinghausen 2008). Die Böschungsfläche der ehemaligen Zechenbahntrasse liegt im Entwicklungsraum 12.2 I.III, für den das Entwicklungsziel "Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge" gilt. Unter Erläuterung und Hinweisen ist aufgeführt, dass die ehemaligen Zechenstandorte und bahntrassen, die das Stadtgebiet gliedern, als innerstädtische Naherholungsbereiche dienen und wichtige Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktionen erfüllen. Festsetzungen sind in diesem Bereich nicht getroffen. Die nördlich angrenzenden Flächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans.	 Anlagebedingt ergeben sich in geringem Umfang zusätzliche visuelle Beeinträchti- gungen (zunehmende Technisierung in ei- nem vorbelasteten Bereich). Die Oberkante der Anbindung liegt ca. 1,3 m über der vor- handenen oberirdischen Leitung 2 x DN 800 (Außendurchmesser mit Isolierung > 1.000 mm).
		Die Gehölzstrukturen zwischen der überflur verlegten Fernwärmeleitung und der Dammkrone wurden in der Bauphase teilweise in Anspruch genommen bzw. "auf den Stock gesetzt". Durch natürliche Sukzession bzw. Unterpflanzung wachsen die Gehölze inzwischen wieder durch. Somit ist eine direkte Sichtbeziehung vom Geh-/Radweg auf der Dammkrone auf die überflur verlegte Leitung zum Teil heute schon eingeschränkt. Die Sichtverschattungseffekte

Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
		werden im Zuge der weiteren Vegetations- entwicklung zukünftig zunehmen.
		Dies trifft auch für die um 1,3 m erhöhte Oberkante der geplanten Anbindung zu. Er- hebliche nachteilige Auswirkungen auf das Erleben der Landschaft (Landschaftsbild- funktion) treten vor diesem Hintergrund nicht auf.
		Es ist keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten.
	Wasser: Fließ- und Stillgewässer sowie Bereiche mit hohen Grundwasserständen bzw. bedeutsamen Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden.	keine Betroffenheit zu erwarten
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden. Die Gehölzstrukturen im oberen Böschungsbereich der ehemaligen Bahntrasse im Umfeld weisen Waldfunktionen auf (vgl. Ausführungen oben).	 Keine Betroffenheit zu erwarten, da sich die baulichen Änderungen auf den gehölzfreien Schutzstreifenbereich der vorhandene Fernwärmeleitung sowie auf einen gehölz- freien, brachliegenden Streifen nördlich der ehemaligen Bahntrasse beschränken. Außerdem erfolgte die Andienung der Bau- stelle über die Flächen des Neubaugebie- tes. Somit sind die Gehölzstrukturen im oberen Böschungsbereich des Bahndamms nicht betroffen.
2.3		
Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
2.3.1	keine	keine Betroffenheit zu erwarten

Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG		
2.3.2	keine	keine Betroffenheit zu erwarten
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst		
2.3.3	keine	keine Betroffenheit zu erwarten
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst		
2.3.4	keine	keine Betroffenheit zu erwarten
Biosphärenreservate und Landschaftsschutz- gebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG		
2.3.5	keine	keine Betroffenheit zu erwarten
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG		
2.3.6	keine	keine Betroffenheit zu erwarten
geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG		
2.3.7	keine	keine Betroffenheit zu erwarten
gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG		
2.3.8	keine	keine Betroffenheit zu erwarten
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Über- schwemmungsgebiete nach § 76 des WHG		
2.3.9	keine	keine Betroffenheit zu erwarten

Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Euro- päischen Union festgelegten Umweltqualitäts- normen bereits überschritten sind		
2.3.10	keine	keine Betroffenheit zu erwarten
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes		
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenk- mäler oder Gebiete, die von der durch die Län- der bestimmten Denkmalschutzbehörde als ar- chäologisch bedeutende Landschaften einge- stuft worden sind	keine	 keine Betroffenheit zu erwarten

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen der Änderungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung ist - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 UVPG) - erfolgt. (Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.) In Spalte 3 der Tabelle werden entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung diese differenziert als "erheblich" oder "unerheblich" beurteilt.

Schutzgut nach § 2 Abs. 1 UVPG	Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswir- kungen auf Grundlage der zuvor genannten Merkmale des Ände- rungsvorhabens und des/r Standorte/s (vgl. Nr. 1 und 2)	überschlägige Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art u. Ausmaß (insbesondere, welches geographische Gebiet u. wie viele Personen von Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben u. Möglichkeit die Auswirkungen zu vermindern
Menschen, ins- besondere die menschliche Gesundheit	Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die über das mit UVP planfestgestellte Vorhaben hinausgehen.	Keine erheblichen Auswirkungen auf die gennannten Schutzgüter zu erwarten.
Tiere, Pflanzen und die biologi- sche Vielfalt	Keine Auswirkungen zu erwarten.	Keine erheblichen Auswirkungen auf die gennannten Schutzgüter zu erwarten.
Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Land- schaft	Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die erheblich über das mit UVP planfestgestellte Vorhaben hinausgehen.	Keine erheblichen Auswirkungen auf die gennannten Schutzgüter zu erwarten.
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen zu erwarten.	Keine erheblichen Auswirkungen auf die gennannten Schutzgüter zu erwarten.
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Keine Auswirkungen zu erwarten.	Keine erheblichen Auswirkungen auf die gennannten Schutzgüter zu erwarten.

Gesamteinschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen:

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Kriterien kann das Änderungsvorhaben <u>keine</u> erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben ist <u>nicht</u> erforderlich.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass für die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich an die Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen nur punktuell in einem nicht besonders sensiblen Bereich nur geringfügige technische bzw. bauliche Änderungen/Ergänzungen von Anlagenteilen der Fernwärmeleitungsanlage erforderlich sind. In der Folge sind signifikanten Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem mit UVP schon planfestgestellten Vorhaben sicher nicht zu erwarten.

Im Auftrag

gez. Döking